

STATUTEN

1. Zweck des Clubs

Art. 1 Der Skiclub Schötz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Schötz. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein hat den Zweck, in echter Kameradschaft den Schneesport zu fördern.

Der Skiclub Schötz bezweckt die Pflege und die Förderung des Schneesportes durch:

- a) Organisation von Schneesportaktivitäten
- b) Förderung von Jugendschneesportaktivitäten
- c) Organisation von geselligen Anlässen

2. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Skiclub Schötz besteht aus:

- a) Aktivmitglieder (A-Mitglieder und B-Mitglieder)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönner
- d) Junioren

Art. 3 Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der sich für die Ziele des SC Schötz einsetzen will und der das 15. Altersjahr vollendet hat, vorher gelten diese als Junioren.

Art. 4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in langjähriger Arbeit um den Club verdient gemacht hat oder die Interessen des Schneesportes besonders gefördert hat.

Art. 5 Gönner kann werden, der sich für den Schneesport interessiert und den Club finanziell unterstützen möchte.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 7 A-Mitglieder verpflichten sich zur Mithilfe bei Vereinsanlässen, bei B-Mitgliedern entfällt diese Pflicht.

Art. 8 Jedes Clubmitglied hat den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, wird dem Clubmitglied eine erste Mahnung zugestellt. Der zusätzliche Aufwand auf Grund der Mahnung wird dem Clubmitglied ab der zweiten Mahnung mit einer Gebühr von 10 % verrechnet.

4. Mutationen

Art. 9 Eintrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen, der über Annahme oder Ablehnung, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, entscheidet.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres nach erfolgter Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.
- b) Mitglieder, welche bis Ende des Geschäftsjahres ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, können an der Generalversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- c) Ein Mitglied, welches dem Verein mutmasslich schadet, kann per Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Organisation

Art. 11 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September

Art. 12 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die ordentliche Generalversammlung
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung: Sie hat innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladungen an alle Mitglieder erfolgen schriftlich und verschlossen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin.

Die statuarischen Traktanden sind:

1. Wahl Stimmzähler
2. Genehmigung GV Protokoll
3. Rückblick vergangenes Vereinsjahr
4. Präsentation der Jahresrechnung
5. Revisionsbericht und Abstimmung der Jahresrechnung
6. Präsentation Programm folgendes Vereinsjahr
7. Präsentation und Abstimmung Budget/Jahresbeitrag folgendes Vereinsjahr
8. Abstimmung Programm folgendes Vereinsjahr
9. Ein- und Austritte Clubmitglieder
10. Wahlen Vorstand
11. Ernennung Ehrenmitglieder
12. Abstimmung über Statutenänderungen
13. Anträge und Verschiedenes

Art. 14 Die ausserordentliche Generalversammlung. Nach Gutfinden des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 16 Der Vorstand: Die Mitglieder des Vorstandes werden mittels Abstimmung an der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

Der Vorstand kann entsprechend der Entwicklung des Clubs erweitert werden. Seine Beschlussfähigkeit ist durch Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern gewährleistet. Materielle Anschaffungen über CHF 200.- sind im Vorstand abzusprechen. Der Präsident visiert sämtliche Belege und Rechnungen. Einzelunterschrift führen Präsident und Kassier. Demissionen sind zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

- 1) Der Vorstand arbeitet das jeweilige Winterprogramm aus und ist für dessen Durchführung verantwortlich.
- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte.
- 3) Dem Vorstand wird eine finanzielle Kompetenz von Fr. 5'000.00 bewilligt pro Einzelfall im Geschäftsjahr.

Art. 17 Rechnungsrevisoren: Von der Generalversammlung werden alle zwei Jahre 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Sie können jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Es kann immer nur ein Revisor ersetzt werden.

Art. 18 Beschlüsse erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 19 Den Junioren wird die Erlernung, beziehungsweise die Weiterbildung des Schneesportes ermöglicht, sowie die Durchführung von Schneesportlagern.

Art. 20 Haftung: Für die kommerzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Clubvermögen; eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Versicherung: Persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Schneesportaktivitäten sind ausschliesslich Sache des Mitgliedes. Es können in dieser Hinsicht von Mitgliedern an den Club keinerlei Ansprüche gestellt werden. Für die Haftpflicht bei Clubanlässen unterhält der Skiclub Schötz eine spezielle Haftpflichtversicherung für seine Funktionäre.

6. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Anträge für Statutenänderungen müssen dem Vorstand 14 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie können nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 23 Der Skiclub Schötz kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 10 Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.
- Art. 24 Im Falle der Auflösung des Skiclub Schötz geht sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Schötz über, die es einem später in Schötz mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde Schötz und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.
- Art. 25 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Skiclub Schötz vom 14. Januar 1983 genehmigt.

Revision: 09. März 1987

Revision 24. Oktober 2003

Revision: 26. Oktober 2018

6247 Schötz, 26. Oktober 2018